

Einführung Zivilrecht

25. Stunde

Restititionen Teil 1

A. Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Restitutionsschuldverhältnisse: Grundlagen des Schadensersatzrechts; Schadenszurechnung und ihre Grenzen

B. Anschauungsfälle

1. Statt der Pille „ Eugynom“ händigte der Apotheker A Frau F versehentlich das Abführmittel „ Enzynom“ aus. Als die erhoffte Wirkung ausbleibt und sich unerwünschter Nachwuchs einstellt, verlangt F von A Schadensersatz wegen des Unterhaltsaufwands. – vgl. ursprünglich LG Itzehoe VersR 1969, 265

2. Der wehrpflichtige W wird tauglich gemustert und eingezogen. Nach Antritt des Wehrdienstes stellt sich bei einer erneuten Untersuchung heraus, dass W einen schweren Herzfehler hat. Dies führt schließlich zu seiner Ausmusterung. Deshalb verlangt W von der Bundesrepublik Deutschland Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung wegen seines Verdienstausfalls im Beruf infolge der vorübergehenden Wehrdienstleistung. – vgl. BGHZ 65, 196

3. S1 fährt aus alleinigem Verschulden auf den Pkw des G auf (Schaden 2000,- €). Anschließend fährt S2 ebenfalls aus alleinigem Verschulden auf das Fahrzeug von G auf (weiterer Schaden 3000,- €). Bevor G seinen Wagen reparieren lassen will, stellt ein Kfz-Sachverständiger fest, dass der Auffahrunfall mit S2 ohne Zutun von S1 den

Wagen in Höhe von 5000,- € beschädigt hätte. Hoherfreut meint S1, damit enthaftet zu sein. – Teil einer originalsächsischen Examensklausur aus 1999

C. Disposition der 25. Stunde

Restitutions Teil 1

I. Grundlagen des Schadensersatzrechts

1. Funktionen

- a) Kompensation
- b) Verhaltenssteuerung
- c) Totalreparation

2. Begriff des Schadens

3. Problematische Schadensposten

- a) immaterielle Schäden
- b) Nutzungsausfallentschädigung
- c) Ersatz für einen merkantilen Minderwert
- d) Grenzen des Kommerzialisierungsgedankens
- e) frustrierte Aufwendungen
- f) ungewolltes Kind als „ Schaden“ ?

4. Subjektbezogenheit des Schadens

5. Schadensberechnungen

- a) konkrete Schadensberechnung
- b) abstrakte Schadensberechnung

II. Die Schadenszurechnung und ihre Schranken

1. haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität
2. Kausalitätstheorien
 - a) Äquivalenztheorie
 - b) Adäquanztheorie
3. Lehre vom Schutzzweck der Norm (Rechtswidrigkeitszusammenhang)
4. hypothetische Ursachen
5. rechtmäßiges Alternativverhalten

Synopsis § 831 - § 278 - § 31 BGB

§ 831	§ 278	§ 31
<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Anspruchsnorm des Geschädigten gegen den Geschäftsherren • Der Verrichtungsgehilfe muss eine Deliktsgeschichte in tatbestandsmäßiger und rechtswidriger, aber nicht schuldhafter Weise erfüllt haben • Dafür haftet der Geschäftsherr direkt qua eigenem vermuteten Verschulden (culpa in eligendo vel custodiendo) • Möglichkeit der Entlastung (Exkulpation) nach § 831 I 2: Sind die Auswahl und Überwachung in Ordnung, so hat der Geschäftsherr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet 	<ul style="list-style-type: none"> • Reine Zurechnungsnorm = Es muss eine Anspruchsnorm hinzutreten, die aus bestehender Sonderverbindung stammen muss • Den Schuldner = Geschäftsherr muss kein eigenes Verschulden treffen; wenn doch, haftet er ohnehin nach § 276 • Wesen der Erfüllungsgehilfenschaft ist die Projektion des Verhaltens des Erfüllungsgehilfen auf den Schuldner • Es existiert keine Exkulpationsmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Reine Zurechnungsnorm für Organverschulden = also keine eigenständige Anspruchsnorm • Als zurechenbare Anspruchsnorm kommen in Betracht solche aus Sonderverbindung und aus Delikt • Täter ist der Organwahrer oder ein satzungsmäßiger Sondervertreter nach § 30 BGB • Eine Exkulpationsmöglichkeit existiert nicht, weil die juristische Person erst durch ihre Organe handlungsfähig wird